2024/2429

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 148/2024 vom 12. Juni 2024

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/2429]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2024/584 der Kommission vom 7. November 2023 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1851 festgelegten technischen Regulierungsstandards mit Blick auf die Homogenität der einer einfachen, transparenten und standardisierten Verbriefung zugrunde liegenden Risikopositionen (¹) ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 31bkb (Delegierte Verordnung (EU) 2019/1851 der Kommission) Folgendes angefügt:

", geändert durch:

32024 R 0584: Delegierte Verordnung (EU) 2024/584 der Kommission vom 7. November 2023 (ABl. L, 2024/584, 15.2.2024)"

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2024/584 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 13. Juni 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*), oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 146/2024 vom 12. Juni 2024 (²), je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/584, 15.2.2024.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/2431, 3.10.2024.

Geschehen zu Brüssel am 12. Juni 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss Der Präsident Nicolas VON LINGEN